

Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hersbruck (Stadtbüchereigebührensatzung)

Vom 09. Dezember 2015

Inhaltsübersicht

§ 1	Benutzung
§ 2	Ersatzausweisgebühr, Bearbeitungsgebühr
§ 3	Versäumnisgebühr
§ 4	Mahngebühr
§ 5	Vorbestellungen
§ 6	Fernleihe
§ 7	Internetnutzung
§ 8	Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner
§ 9	In-Kraft-Treten

Die Stadt Hersbruck erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Benutzung

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei wird von Erwachsenen (ab vollendetem 18. Lebensjahr) eine pauschale Jahresgebühr (Leserpauschale) von 20,00 EUR erhoben. Für Schüler und Studenten sowie Wehrdienst- und Zivildienstleistende (gegen Nachweis) gilt ab dem vollendeten 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr die halbe Jahresgebühr.
- (2) Kurzzeitnutzer zahlen eine pauschale Gebühr von 10,00 EUR für 3 Monate.

§ 2 Ersatzausweisgebühr, Bearbeitungsgebühr

- (1) Für den Verlust eines Benutzerausweises und die Ausstellung eines Ersatzausweises sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - Erwachsene 4,00 EUR,
 - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 2,00 EUR

- (2) Wird ein Benutzer gemäß § 7 Abs. 4 der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Hersbruck schadensersatzpflichtig, ist eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen; sie beträgt je schadensersatzpflichtigem Gegenstand 6,00 EUR .

§ 3 Versäumnisgebühr

- (1) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu zahlen; sie beträgt

- für Bücher, Zeitschriften, CDs, Hörbücher, Tonkassetten
CD-Rom's und Spiele je entliehenem Medium und
angefangener Versäumniswoche 2,00 EUR

- für Filme (Videos, DVDs)
pro Film und pro versäumten Tag 2,00 EUR

Kinder und Jugendliche erhalten 50 % Ermäßigung.

- (2) Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftliche Erinnerung/Mahnung erhalten hat.

§ 4 Mahngebühr

- (1) Wird die Leihfrist um zwei Wochen überschritten, ohne dass die Benutzer rechtzeitig die Verlängerung beantragt haben, wird ihnen eine schriftliche Erinnerung unter Geltendmachung der Versäumnisgebühr nach § 3 zugestellt.
Werden die fälligen Medien dennoch nicht zurückgebracht, erhalten die Benutzer eine gebührenpflichtige Mahnung.
Nach Ablauf der zweiten Mahnfrist werden der Wert der nicht zurück gegebenen Medien bzw. deren Wiederbeschaffungskosten durch Bescheid eingezogen.

- (2) Die Mahngebühr beträgt
- für Erwachsene 2,50 EUR
 - für Kinder und Jugendliche 1,25 EUR

Sie ist auch zu zahlen, wenn der Brief die Adressaten noch nicht erreicht hat.

§ 5 Vorbestellungen

Für die Vorbestellung von Medien wird pro Medium eine Bearbeitungsgebühr von 1,00 EUR erhoben. Kinder und Jugendliche erhalten 50% Ermäßigung.

§ 6 Fernleihe

- (1) Für die Fernleihe wird pro Medium ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 2,00 EUR erhoben.
- (2) Bei der Beschaffung von Zeitschriftenaufsätzen in Form von Kopien ist je Aufsatz zusätzlich eine Schutzgebühr nach den geltenden Regeln für die Fernleihe zu zahlen.

§ 7 Internetnutzung

- (1) Die Kosten für die Nutzung des Internetzugangs in der Stadtbücherei belaufen sich auf 2,00 EUR pro Stunde. Die Abrechnung erfolgt im Minutentakt.
- (2) Ausdrücke sowie Kopien kosten pro Din A4-Seite 0,20 EUR bzw. pro Din A3-Seite 0,40 EUR.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebühr entsteht im Fall des
 - § 1 Abs. 1 bei der erstmaligen Ausleihe
 - § 2 Abs. 1 mit Ausstellung des Ersatzausweises
 - § 2 Abs. 2 mit Beginn der Bearbeitung des Schadensfalles
 - § 3 mit Überschreiten der Ausleihfrist
 - § 4 Abs. 1 bei Aufgabe der Mahnung durch die Stadtbücherei zur Post
 - § 5 bei Bestellung von Medien
 - § 6 bei Bestellung von Medien
 - § 7 mit der Nutzung des Internetzugangs
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Gebührenschuldner sind diejenigen, die die Entstehung der Gebühr veranlasst oder rechtlich zu vertreten haben.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hersbruck vom 16.12.2010 außer Kraft.

Hersbruck, 09.12.2015



Robert Ilg
Erster Bürgermeister 